

Telefon: 0 233-49984  
Telefax: 0 233-49630

**Sozialreferat**  
Stadtjugendamt  
Abteilung Erziehungsangebote  
Psychologischer Fachdienst für  
Eingliederungshilfen  
S-II-E/PD

**Aufgabenkritik und Weiterentwicklung des  
Psychologischen Dienstes in den  
Sozialbürgerhäusern und im Sozialreferat/Amt für  
Wohnen und Migration (S-III-WP/OP)**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02206**

1 Anlage

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 11.05.2021 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Stellenbesetzungsstopp bzw. keine weiteren Stellenzuschaltungen beim Psychologischen Dienst</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Darlegung des Aufgabenprofils und der Stellensituation des Psychologischen Dienstes</li><li>• Vorschläge zur Aufgabenkritik</li><li>• Darstellung der fachlich qualifizierten Weiterentwicklung bestimmter Aufgaben des Psychologischen Dienstes</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zustimmung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Aufgabenkritik</li><li>• Beauftragung der Fortschreibung der Personalbedarfsermittlung auf Basis der veränderten Aufgaben</li></ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Prüfauftrag gem. § 35a SGB VIII</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-



Telefon: 0 233-49984  
Telefax: 0 233-49630

**Sozialreferat**  
Stadtjugendamt  
Abteilung Erziehungsangebote  
Psychologischer Fachdienst für  
Eingliederungshilfen  
S-II-E/PD

**Aufgabenkritik und Weiterentwicklung des  
Psychologischen Dienstes in den  
Sozialbürgerhäusern und im Sozialreferat/Amt für  
Wohnen und Migration (S-III-WP/OP)**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02206**

1 Anlage

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 11.05.2021 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Zusammenfassung**

Der Psychologische Dienst in den Sozialbürgerhäusern kann die vorgesehenen Aufgaben aufgrund der erheblichen Personalunterdeckung nur noch eingeschränkt erfüllen. In der 2017 durchgeführten Personalbedarfsermittlung wurde ein Mehrbedarf von insgesamt 38,83 VZÄ errechnet. Die Beratungsaufgaben in der Erwachsenenhilfe und in der Kinder- und Jugendhilfe werden aufgrund der aktuellen Entwicklungen durch die gesetzlichen Aufgaben in den Eingliederungshilfen nach § 35a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) verdrängt. Da angesichts der angespannten Haushaltsslage derzeit die an sich erforderliche Zuschaltung weiterer Stellen nicht realisiert werden kann, ist eine Aufgabenkritik erforderlich. Auf dieser Grundlage wird sodann die bestehende Personalbedarfsbemessung aktualisiert.

Im Folgenden werden zunächst das Aufgabenprofil des Psychologischen Dienstes und die derzeitige Stellensituation dargestellt. Anschließend werden Maßnahmen zur Aufgabenkritik vorgeschlagen. Übergeordnetes Ziel der Aufgabenkritik soll sein, durch vereinfachte Abläufe und Übertragung von Aufgaben an andere Fachlichkeiten die Arbeitsfähigkeit des Psychologischen Dienstes grundsätzlich aufrecht zu erhalten. Freiwerdende Zeitkapazitäten sollen darüber hinaus dazu genutzt werden, die Beratung in komplexen Einzelfällen zu intensivieren. Das Einbringen psychologischer Fachkenntnisse würde wesentlich dazu beitragen, ungünstige Jugendhilfeverläufe und problematische Entwicklungen in der Einzelfallhilfe zu vermeiden. Der Psychologische Dienst soll daher auch fachlich qualifiziert weiterentwickelt werden mit dem Ziel, die Beratung zu stärken und wieder in den Fokus zu rücken.

Pandemiebedingt ist derzeit von gemeinsamen Ausschusssitzungen abzusehen. Daher wird die vorliegende Beschlussvorlage jeweils in den Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) und in den Sozialausschuss eingebracht. Die Befassung im KJHA erfolgt in heutiger Sitzung, die des Sozialausschusses ist für seine Sitzung am 20.05.2021 geplant.

## **1 Der Psychologische Dienst in den Sozialbürgerhäusern und im Amt für Wohnen und Migration (S-III-WP/OP)**

Der Psychologische Dienst wurde ab 01.01.2002 in jedem Sozialbürgerhaus und im Amt für Wohnen und Migration eingerichtet mit dem übergeordneten Ziel, durch multiprofessionelles Arbeiten eine Qualitätserhöhung in der Fallbearbeitung zu erreichen. Zu den Kernaufgaben gehörte neben der Fall- und Fachberatung aller Mitarbeiter\*innen sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Erwachsenenhilfe auch die Unterstützung der Mitarbeiter\*innen in krisenhaften Einzelfällen und in der professionsübergreifenden Reflexion in Fallarbeitsgruppen. Damit sollte der Zunahme von schwierigen und komplexen Fällen Rechnung getragen werden. Durch die Fusion Ende 2013 mit dem Psychologischen Fachdienst für Eingliederungshilfen im Stadtjugendamt kam eine neue Aufgabe hinzu, die Prüftätigkeit für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII. Der Psychologische Dienst in den Sozialbürgerhäusern und im Amt für Wohnen und Migration ist somit dezentral für das gesamte Aufgabenprofil zuständig.

### **1.1 Aufgabenprofil des Psychologischen Dienstes**

Im Folgenden sollen die Tätigkeiten des Psychologischen Dienstes näher erläutert werden. Das Aufgabenprofil setzt sich folgendermaßen zusammen:

#### **1.1.1 Psychologische Fall- und Fachberatung in der Kinder- und Jugendhilfe**

Die psychologische Beratung von Eltern und den Fachkräften in den Sozialbürgerhäusern und im Amt für Wohnen und Migration zielt darauf ab, insbesondere bei zunehmenden psychischen Belastungslagen von Kindern und Jugendlichen, die zu einer Chronifizierung im Sinne einer seelischen Behinderung führen könnten, möglichst frühzeitig alternative Fördermöglichkeiten aufzuzeigen. Durch störungsspezifisches Wissen sollen auf die Annahme einer notwendigen Hilfe mit hingewirkt und Hilfeverläufe durch Zielempfehlungen effektiviert werden.

#### **1.1.2 Psychologische Prüftätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe**

Die Tätigkeiten des Psychologischen Dienstes in Fällen mit Vermutung auf Vorliegen einer seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII wurden in mehreren Stufen von 2006 bis 2011 eingeführt. Auftrag des Psychologischen Dienstes ist eine fundierte Diagnose zur seelischen Behinderung zu erstellen, Zuständigkeiten alternativer Kostenträger sorgfältig zu prüfen und die tatsächlichen Bedarfslagen einzugrenzen. Dadurch soll einerseits die Qualität der fachlichen Standards

gesteigert und andererseits eine Kostenstabilität in diesem Bereich erreicht werden. Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) kommt für den Psychologischen Dienst neu die Aufgabe hinzu, die ICF-orientierte Bedarfsermittlung bei Anträgen auf Eingliederungshilfen zu übernehmen. Auf dieser Grundlage werden andere Rehabilitationsträger gemäß BTHG an den Kosten beteiligt oder müssen diese übernehmen. Diese neue Aufgabe befindet sich gegenwärtig in der Einführungsphase.

### **1.1.3 Psychologische Fall- und Fachberatung in der Erwachsenenhilfe**

Die psychologische Beratung soll die Mitarbeiter\*innen in den Sozialbürgerhäusern bei den immer komplexer werdenden Fällen und bei Gefährdungslagen in der Erwachsenenhilfe unterstützen und ihnen Entscheidungs- und Handlungssicherheit vermitteln. Die Aufklärung über psychische Störungen und deren Auswirkungen und Empfehlung geeigneter Hilfen trägt dazu bei, problematische Entwicklungen in der Einzelfallhilfe zu verhindern. In der Einzelfallhilfe leistet der Psychologische Dienst zeitlich begrenzte psychologische Beratung von Bürger\*innen bis zur Aufnahme einer geeigneten Hilfe.

### **1.1.4 Querschnitts- und Sonderaufgaben**

Eine wichtige Aufgabe des Psychologischen Dienstes besteht in der Krisenintervention bei Suizidandrohungen oder anderen akuten psychischen Notfällen. Betroffenen Kolleg\*innen bietet er die Möglichkeit, schwierige Einzelfallsituationen nachzubesprechen. Diese Aufarbeitung dient deren persönlicher Entlastung und beugt der psychischen Überlastung in diesem schwierigen Arbeitsfeld vor. Das Angebot regelmäßiger professionsübergreifender Fallarbeitsgruppen ermöglicht die Reflexion schwieriger Fälle und die Entwicklung neuer Handlungsstrategien. Hinzu kommen die Teilnahme an Kooperationstreffen und Facharbeitsgruppen.

## **2 Stellensituation des Psychologischen Dienstes**

2017 wurde eine Personalbedarfsermittlung für die Aufgaben des Psychologischen Dienstes in den Sozialbürgerhäusern und im Amt für Wohnen und Migration (S-III-WP/OP) durchgeführt. Die Personalbedarfsermittlung ergab einen Mehrbedarf von insgesamt 38,83 VZÄ. Daraufhin wurde ein Konzept für den Ausbau und die Weiterentwicklung der Psychologischen Dienste erstellt. Dieses Konzept sah einen stufenweisen Ausbau im Zwei-Jahresrhythmus vor. Für den ersten Ausbauabschnitt 2020 wurden mit dem Beschluss Bürgeroffensive sechs VZÄ beantragt und bewilligt. Davon werden aktuell 1,0 VZÄ (2 x 0,5) im Rahmen der Haushaltssicherung zur Nachbesetzung gesperrt. Die Aufgabenausweitung durch das BTHG ist bei der Personalbedarfsermittlung noch nicht berücksichtigt worden. Mit der Methode der Expertenschätzung ist hier ein weiterer Personalmehrbedarf im Umfang von 2,4 VZÄ ermittelt worden. Laut Stellenplan stehen damit derzeit für die gesamten Aufgaben

des Psychologischen Dienstes in den Sozialbürgerhäusern bei einem Gesamtbedarf von 60,93 VZÄ (58,53 VZÄ aus der Personalbedarfsermittlung 2017 plus 2,4 VZÄ aus der Expertenschätzung BTHG) lediglich 27,1 VZÄ zur Verfügung. Der Psychologische Dienst im Amt für Wohnen und Migration ist zusätzlich mit einem VZÄ ausgestattet.

### **3 Vorschläge zur Aufgabenkritik**

Aufgrund der erheblichen Personalunterdeckung können die vorgesehenen Aufgaben des Psychologischen Dienstes gegenwärtig nur noch eingeschränkt erfüllt werden. In sechs Sozialbürgerhäusern wird bereits mit abgesenkten Standards gearbeitet. Entsprechend war der Psychologische Dienst 2019 bei der Neueinleitung von Eingliederungshilfen (ambulant, teilstationär, stationär) nur in 58 bis 78 Prozent der Fälle beteiligt. Anträge konnten 2019 durch den Psychologischen Dienst in 61 Prozent der Fälle binnen 30 Tagen abschließend bearbeitet werden, in 39 Prozent der Fälle hat die Bearbeitung durch den Psychologischen Dienst mehr als 30 Tage in Anspruch genommen, in 10 Prozent der Fälle sogar mehr als 90 Tage. Dadurch kommt es zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung in diesem Zusammenhang, dies ist eine zusätzliche Belastung für hilfeschuchende Familien. Durch den Stellenbesetzungsstopp spitzt sich die angespannte Personalsituation weiter zu. Die Beratungsaufgaben in der Erwachsenenhilfe und in der Kinder- und Jugendhilfe werden durch die gesetzlichen Aufgaben in den Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII zurück gedrängt. Übergeordnetes Ziel der Aufgabenkritik soll daher sein, durch optimierte Prozesse, vereinfachte Abläufe und Übertragung von Aufgaben an andere Fachlichkeiten Zeit einzusparen, um diese wieder in komplexe Fälle investieren zu können. Die Kolleg\*innen des Psychologischen Dienstes sind im Rahmen eines Austausches mit der Jugendamtsleitung und der Leitung der Bezirkssozialarbeit und der Sozialbürgerhäuser Soziales in den Prozess eingebunden worden. Die konkrete Ausgestaltung der Vorschläge wird mit den Kolleg\*innen des Psychologischen Dienstes und weiteren betroffenen Kolleg\*innen aus der Operative in gemeinsamen Workshops erarbeitet.

Im Rahmen der Aufgabenkritik gibt es folgende Vorschläge im Bereich der Prüftätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII und im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe:

#### **3.1 Ambulante Therapien**

Im Bereich der Ambulanten Therapien sollen zukünftig einfach gelagerte Fälle, wie Anträge auf Legasthenie- oder Dyskalkulithherapie mit eindeutiger Diagnose und ohne erkennbare sonstige familiäre Probleme, vereinfacht bearbeitet werden. Das heißt, es erfolgt nur noch eine Kurzstellungnahme durch den Psychologischen Dienst, eine Beratung der Eltern unterbleibt. Diese Vereinfachung wird bereits jetzt schon im Rahmen der Standardveränderungen praktiziert. Dazu muss noch eine klare

Definition entwickelt werden, was unter einfach gelagerten Fällen zu verstehen ist, um eine einheitliche Bearbeitung gewährleisten zu können.

Zur Zeitersparnis auf allen Seiten sollen die Antragsunterlagen vor allem für ambulante Therapien online zugänglich gemacht werden. So können die Eltern ohne lange Wartezeiten selbst tätig werden. Das Onlinezugangsgesetz bietet dafür die gesetzliche Grundlage. Außerdem sollen Informationen über Leistungsvoraussetzungen online zugänglich gemacht werden, um Transparenz herzustellen, welche Kinder überhaupt Anspruch auf Eingliederungshilfen haben. Hierfür ist eine referatsweite bzw. gesamtstädtische Strategie erforderlich.

### **3.2 Schulgeld**

Es gibt laufend rund 70 bis 100 Fälle in München. Hier ist das Stadtjugendamt München strikt darum bemüht, Schüler\*innen im öffentlichen Schulsystem zu halten. Die Bearbeitung von Schulgeldanträgen ist allerdings so komplex, dass sie nur durch den Psychologischen Dienst erfolgen kann. Es wird daher vorgeschlagen, pro Verbund ein kleines Team aus erfahrenen Mitarbeiter\*innen des Psychologischen Dienstes zu bilden, die diese Anträge vorrangig bearbeiten. Dies würde Zeit an Einarbeitung und Fachberatung sowie in der komplexen Bearbeitung der Anträge einsparen.

### **3.3 Teilstationäre/stationäre Eingliederungshilfen**

Bei Anträgen auf teilstationäre/stationäre Eingliederungshilfen stellt der Psychologische Dienst bisher die Voraussetzungen des Leistungstatbestands nach § 35a SGB VIII fest, ermittelt sorgfältig alternative Kostenträger und gibt Empfehlungen zur Hilfedurchführung und zu wichtigen Zielen in der Hilfeplanung. Um Kapazitäten einsparen zu können, wird vorgeschlagen, dass die Prüfung der Voraussetzungen für die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII künftig ausschließlich durch die Bezirkssozialarbeit<sup>1</sup> übernommen wird. Der Psychologische Dienst wird nur noch auf Anfrage beratend tätig. Die frei werdenden Kapazitäten des Psychologischen Dienstes sollen stärker in die Hilfeerschließung und die direkte Beratung der Familien verlagert werden.

Die Umsetzung dieses Vorschlags erfordert jedoch eine Qualifizierung der Bezirkssozialarbeit, da diese vertiefteres Wissen insbesondere zu den Leistungsvoraussetzungen alternativer Kostenträger benötigt. Die Umsetzung muss daher längerfristig geplant werden. Für die Bezirkssozialarbeit bedeutet diese Veränderung einerseits eine Aufgabenmehrung, andererseits reduzieren sich Schnittstellen. Der bisherige Standard in der Prüfung der Voraussetzungen für die

---

<sup>1</sup> In der Regel ist die Bezirkssozialarbeit für Anträge auf teilstationäre/stationäre Eingliederungshilfen zuständig. Je nach Fallkonstellation können Anträge aber auch von der Vermittlungsstelle, der pädagogischen Fachlichkeit im Bereich UMA oder von der Jugendhilfe in besonderen Lebenssituationen bearbeitet werden. Für diese pädagogischen Dienste gelten die am Beispiel der Bezirkssozialarbeit ausgeführten Veränderungen und Konsequenzen analog.

Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII wird geändert, in Zukunft beschränkt sich die Prüfung auf die Beurteilung des Teilhabersikos. Ob die bisher erfolgreiche Kostenkontrolle mit diesen veränderten Bearbeitungsstandards gelingt, wird im Verlauf kritisch geprüft.

### **3.4 BTHG und Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJHG)<sup>2</sup>**

Zusammen mit der Prüfung der Voraussetzungen des Leistungstatbestands wird auch die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierte Bedarfsermittlung bei allen Anträgen auf teilstationäre/ stationäre Eingliederungshilfen an die Bezirkssozialarbeit übergeben.

Die im Entwurf des KJHG angekündigten Veränderungen im SBG VIII sehen eine regelhafte Beteiligung des Jugendamtes in allen Teilhabe- und Gesamtplanverfahren zusätzlich für alle Kinder mit geistigen und körperlichen Behinderungen (rund 2.000 Fälle) voraussichtlich sofort ab Inkrafttreten des Gesetzes im Januar 2021 vor.

Außerdem ist die Beteiligung des Jugendamtes als Verfahrenslotse für alle jungen Menschen unabhängig von der Art der Behinderung ab 2024 vorgesehen. Ohne eine entsprechende Personalausstattung und Qualifizierung wird auch die Bezirkssozialarbeit diese gesetzlichen Ansprüche nicht bewältigen können.

### **3.5 Mehrbedarf Pflegekinder**

Diese Aufgabe wurde bereits nahezu vollständig an das Sachgebiet Pflege und Adoption in der Abteilung Familienergänzende Hilfen, Heime, Pflege, Adoption und Wohnprojekte (S-II-F) abgegeben. Nur im SBH-Nord gibt es noch wenige Einzelfälle, die noch abzugeben sind.

### **3.6 Reisezeiten**

Die in der Personalbedarfsermittlung hinterlegten Reisezeiten sind bereits vom Personal- und Organisationsreferat moniert worden. Es wird daher vorgeschlagen, die Reisezeiten außerhalb von München (Begleitung zu Hilfeplangesprächen, Beratung) im Rahmen der Fortschreibung der Personalbedarfsermittlung nochmals zu überprüfen mit dem Ziel, diese zu reduzieren.

## **4 Fachliche qualifizierte Weiterentwicklung des Psychologischen Dienstes**

Menschen mit Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit und deren sozialen Folgen sind häufig Klient\*innen des Sozialreferats der Landeshauptstadt München. Dies belegen insbesondere die Daten im Fachverfahren SoJA-WebFM der Bezirkssozialarbeit aus dem Jahr 2019. Von allen beratenen Haushalten waren 35,5 % einem Problembereich aus dem Spektrum „Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit“ zuzuordnen. Darunter befindet sich mit 22,6 % eine hohe Anzahl von Klient\*innen, die psychische Auffälligkeiten/Krankheitsanzeichen aufweisen, bei

denen keine fachärztliche Diagnose bekannt ist. Gerade in diesen Fällen ist die Unterstützung der pädagogischen Mitarbeiter\*innen durch psychologische Expertise gefragt.

Die Zahlen zeigen, dass insgesamt ein hoher Beratungsbedarf durch den Psychologischen Dienst gegeben ist. Ziel der fachlichen Weiterentwicklung des Psychologischen Dienstes soll daher sein, diese Beratung zu stärken und wieder mehr in den Fokus zu rücken.

#### **4.1 Weiterentwicklung in der Erwachsenenhilfe**

Strategie der Landeshauptstadt München ist es, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen dabei zu unterstützen, solange wie möglich im eigenen Haushalt verbleiben zu können. Dadurch werden auch vielfältige Problemlagen, insbesondere Demenz, (Alters-)Depression, psychische Krisensituationen, komplexere psychosoziale Unterstützungsbedarfe oder das Vorliegen einer Suchtproblematik im Zusammenhang mit der Lebenslage Alter/Behinderung zunehmend in den Fokus der Bezirkssozialarbeit rücken. Diese Strategie soll mit der Weiterentwicklung der Bezirkssozialarbeit in zwei Dienste (Dienst A für alle Bürger\*innen von 0 – 59 Jahren und Dienst B für alle Bürger\*innen ab 60 Jahren) unterstützt werden.

Um eine qualifizierte Beratung der Mitarbeiter\*innen in den Sozialbürgerhäusern mit den vorhandenen Ressourcen des Psychologischen Dienstes gewährleisten zu können, wird die Bildung von Schwerpunktmitarbeiter\*innen in den drei Verbänden vorgeschlagen. Diese namentlich benannten Mitarbeiter\*innen sollen vertieft für den Schwerpunkt Erwachsenenhilfe, insbesondere Problemlagen bei Alter und Behinderung qualifiziert werden und bei Bedarf zur kollegialen Beratung in diesen Fällen zur Verfügung stehen. Die Aufgaben des Psychologischen Dienstes in der Erwachsenenhilfe sollen jedoch weiterhin dezentral im jeweiligen Sozialbürgerhaus bzw. im Amt für Wohnen und Migration erbracht werden.

Bei dieser Fortentwicklung soll auch der Auftrag aus dem Beschluss zum Armutsbericht 2017 Berücksichtigung finden, „ein Konzept für eine medizinisch-psychiatrische Fachstelle zur Unterstützung von Dienststellen des Sozialreferates sowie zur Ermittlung des Bedarfs an aufsuchender (sozial-)psychiatrischer Arbeit in Kooperation mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt zu entwickeln und dem Stadtrat zur weiteren Entscheidung vorzulegen“ (Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 28.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10118, S. 16). Aus haushälterischen Gründen wurde dieses Projekt in den letzten Jahren zunächst nicht weiter verfolgt.

## **4.2 Weiterentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe**

Die durch die Aufgabenkritik bzw. Aufgabenverlagerung frei werdende Zeitressource soll wieder mehr in die Beratung in komplexen Einzelfällen investiert werden. Die Beratung von Familien vor der Beantragung von Eingliederungshilfen soll verstärkt umgesetzt werden. Die Weiterentwicklung wird durch geeignete Qualifizierungsmaßnahmen begleitet.

### **4.2.1 Schulbegleitung**

Schulbegleitung zielt alleine auf die Sicherstellung des Schulbesuchs ab. Die den emotionalen und sozialen Auffälligkeiten der Kinder zugrunde liegende Belastungen und Schwierigkeiten können durch die Hilfestellung im Schulalltag nicht bearbeitet werden. In den meisten Fällen sind zusätzliche Hilfen nötig, um mit dem Familiensystem gemeinsam an einer Verbesserung der Gesamtsituation zu arbeiten. Daher soll eine verpflichtende Erstberatung der Familie bei (geplantem) Antrag auf Schulbegleitung eingeführt werden. In Co-Arbeit von Bezirkssozialarbeit und Psychologischem Dienst wird Zeit investiert, um den Bedarf und die Belastung der Familie einzuschätzen und sie zu geeigneten/geeigneteren Hilfen zu beraten. So können bereits frühzeitig mögliche Handlungsoptionen entwickelt und geeignete Maßnahmen eingeleitet werden.

Längerfristig sollen Anträge auf Schulbegleitung im Hilfeplanverfahren unter Federführung der Bezirkssozialarbeit bearbeitet werden.

Parallel dazu wäre die Neuorganisation von Schulbegleitung (wie Ausstattung von Schulen mit Kontingenten, Umsetzung von Pooling, Qualitätsentwicklung etc.) wichtig. Allerdings wären dafür zusätzliche Kapazitäten bei der Fachlichen Steuerung der Eingliederungshilfen (S-II-E/PD) notwendig.

### **4.2.2 Teilstationäre/stationäre Eingliederungshilfen**

Die Beratungskapazitäten des Psychologischen Dienstes sollen dazu genutzt werden, Familien nach Möglichkeit vor Beantragung einer Eingliederungshilfe direkt zu beraten. Auffälliges Verhalten von Kindern wird dabei als Hinweis auf ungünstige Muster oder Überzeugungen im Familiensystem verstanden. Diagnosen von Kindern im seelischen Bereich werden immer auch im Hinblick darauf betrachtet, welche Funktion diese für das Familiensystem haben. Das wichtigste Ziel der Beratung ist, durch Haltungsveränderungen im Familiensystem dazu beizutragen, Kindern eine neue Rolle im Familiensystem zu ermöglichen.

## **5 Konsequenzen für den Personalbedarf**

Werden die Vorschläge der Aufgabenkritik und der fachlichen Weiterentwicklung des Psychologischen Dienstes umgesetzt, muss eine Anpassung der Ergebnisse der Personalbedarfsermittlung erfolgen. Errechnet sich auf Grundlage der neuen Standards und Tätigkeitsprofile weiterer Personalbedarf, der über das derzeitige Ist

hinaus geht, werden entsprechende Personalzuschaltungen beantragt werden müssen. Nur so kann der Psychologische Dienst den Erfordernissen aller Aufgabenfelder gleichermaßen gerecht werden. Darüber hinaus muss beobachtet werden, wie sich die geplanten Standardveränderungen und Aufgabenverlagerungen auf den Personalbedarf in der Bezirkssozialarbeit auswirken. Die Ergebnisse werden in die geplante Personalbedarfsermittlung der Bezirkssozialarbeit mit einfließen.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Behindertenbeirat abgestimmt. Die Stellungnahme des Behindertenbeirats ist in der Anlage beigefügt, die Anmerkungen des Behindertenbeirats werden vom Sozialreferat beachtet.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, den Verwaltungsbeirätinnen Frau Stadträtin Odell, Frau Stadträtin Nitsche und Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Behindertenbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Den beschriebenen Maßnahmen zur Aufgabenkritik wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Personalbedarfsermittlung auf Basis der veränderten Aufgaben bis zum 31.12.2022 fortzuschreiben.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt**

z. K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

**An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

**An den Behindertenbeirat**

**An das Personal- und Organisationsreferat**

**An das Sozialreferat S-I-L**

**An das Sozialreferat S-II-L**

**An das Sozialreferat S-III-L**

**An das Sozialreferat S-GL-O**

**An das Sozialreferat S-II-E/L**

**An den Referatspersonalrat**

z. K.

Am

I. A.